



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de pré-
voyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previ-
denza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich
Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Bundesamt für Cybersicherheit BACS
Schwarztorstrasse 59
3003 Bern
info@ncsc.admin.ch

Zürich, 09.09.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Cybersicherheitsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur Vernehmlassung zur Cybersicherheitsverordnung Stellung.

Der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP mit Sitz in Zürich ist der Dachverband für über 900 Pensionskassen. Er vertritt über die Mitglieder rund zwei Drittel der Versicherten in der beruflichen Vorsorge sowie ein Vorsorgevermögen von gegen CHF 650 Mia. Der ASIP bezweckt die Erhaltung und Förderung der sozialpartnerschaftlich geführten beruflichen Vorsorge auf freiheitlicher und dezentraler Basis und setzt sich für das Drei-Säulen-Konzept in ausgewogener Gewichtung ein. Er positioniert sich als Ansprechpartner für alle Akteure im Umfeld der beruflichen Vorsorge. Die Exponenten unseres Verbandes vertreten die Interessen der Pensionskassen in verschiedenen Gremien sowie gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit.

Im Fokus der Vernehmlassung steht die Ausnahme von der Meldepflicht gemäss nArt. 16 Abs. 1 der Verordnung über die Cybersicherheit (Cybersicherheitsverordnung, CSV). Gemäss Erläuterungen zur Verordnung über die Cybersicherheit (Cybersicherheitsverordnung, CSV) vom Mai 2024, S. 22, ist „zu beachten, dass es meldepflichtige Behörden und Organisationen gibt, für die keine Ausnahmen von der

Meldepflicht gemäss den nachfolgend erläuterten Absätzen 1 und 2 bestehen“, wozu „Organisationen [gehören], die Leistungen zur Absicherung gegen die Folgen von Krankheit, Unfall, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit, Alter, Invalidität und Hilflosigkeit erbringen (Art. 74b Abs. 1 Bst. i ISG)“.

In unserer Vernehmlassungsantwort vom 14. April 2022 betreffend die nArt. 74a und 74b ISG hatten wir die eingeschränkte Meldepflicht für Vorsorgeeinrichtungen begrüsst. Im Erläuterungsbericht zur Änderung des ISG vom 12. Januar 2022, S. 18f., wird die eingeschränkte Meldepflicht (damals noch lit. j, jetzt lit. i) wie folgt beschrieben: „[...] Es wurde auf die Aufzählung einzelner Gesetze (z.B. IVG, AHVG) verzichtet, um nicht nur gesetzliche, sondern auch überobligatorische Leistungen, beispielsweise der beruflichen Vorsorge oder der Zusatzversicherung zur obligatorischen Krankenkasse, abzudecken. Bei der beruflichen Vorsorge werden alle registrierten und nicht registrierten Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen erfasst, jedoch nicht die gebundene oder freiwillige Selbstvorsorge (Säule 3a und 3b). Diese letztgenannten Vorsorgemöglichkeiten werden in aller Regel von Banken und Versicherungen angeboten, die ihrerseits der Meldepflicht unterstehen.“

Gemäss nArt. 74c ISG kann der Bundesrat auf Verordnungsstufe „bestimmte Kategorien von Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen von der Meldepflicht ausnehmen, wenn durch Cyberangriffe auf ihre Infrastrukturen ausgelöste Funktionsausfälle oder Fehlfunktionen: a. unwahrscheinlich sind, insbesondere wegen einer geringen Abhängigkeit von Informatikmitteln; oder b. nur geringe Auswirkungen auf das Funktionieren der Wirtschaft beziehungsweise das Wohlergehen der Bevölkerung haben, insbesondere, weil sie:

1. nur eine geringe Anzahl Personen betreffen,
2. von anderen kritischen Infrastrukturen aufgefangen werden, oder
3. nur ein geringes volkswirtschaftliches Schadenspotenzial haben.“

So könnte der Bundesrat den Adressatenkreis der meldepflichtigen Vorsorgeeinrichtungen durch geeignete Kriterien einschränken.

Da die Verantwortlichkeit für Cybersicherheit beim obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung (Überwachung von Geschäftsrisiken: Risikomanagement) liegt und nicht unnötigerweise durch gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt werden sollte, beantragen wir eine Erweiterung von nArt. 16 CSV i.S. einer Befreiung von der Meldepflicht für sämtliche registrierten und nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen (mit und ohne reglementarische Leistungen) bis zur Grösse von 30'000 Versicherten (inkl. Rentnerinnen und Rentner).

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Hinweise. Gerne stehen wir Ihnen zur Beantwortung allfälliger weiterer Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband



Dr. Lukas Müller-Brunner

Direktor ASIP



Dr. Michael Lauener

Leiter Recht